



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Fristveränderungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163) und des § 61 a Abs. 3 – 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Herscheid soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeindewerke für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
Die Gemeindewerke beabsichtigen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 – 12 genannten Teilgebieten der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden die Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG gebietsweise festgelegt.
- (2) Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.
- Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in Herscheid, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder mittels Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entwässert werden:

<u>Untersuchungsgebiete</u>	<u>Jahr der TV-Hauptuntersuchung</u>	<u>Stichtag Dichtheitsprüfung</u>
Nr. 1 Wasserschutzgebiet Becke, Stottmert, In den Erlen, Herval, Dürhölten, Ober-Holte 27, Neuemühle, Gasmert 2, 3, 3 a,		31.12.2012
Nr. 2 An der Spitze / Oberdorfstraße Ginsterweg, Espenweg, Holunderweg, Weißdornweg, Schiehenweg, Nussbaumweg, Oberdorfstraße, An der Spitze, Weidenweg	2013	31.12.2013

Nr. 3	Kleinkläranlagen und Gruben 225 Stück + 50 Stück	2014	31.12.2014
Nr. 4	Ennert-Schmachtekorste Katerlöher Weg, An der Schmachtekorste, Am Rohbusch, Im Wäldchen, In der Mark, Jahnstraße, Körnerstraße, Friesenstraße, Fichtestraße, Nordheller Weg, Unter der Nümmert	2015	31.12.2015
Nr. 5	Hüinghausen Ost Kuhlen, Wiedenweg, Rollenweg, Im Brauck, Lingenbecker Weg, Alte Dorfstraße, Rodtstraße, Grenzweg, Rammberger Weg, Elsetalstraße, Habbeler Straße, Rammsiepen, Kuhlenkamp, Schreiberei	2016	31.12.2016
Nr. 6	Hüinghausen West Am Sonnenhang, Unterm Sterl, Im Kämpchen, Anna-von-Holtzbrinck-Straße, Auf den Markstücken, Elsener Straße, Schulstraße, Welliner Straße, Habel	2017	31.12.2017
Nr. 7	Friedlin Auf dem Hamm, Wachtweg, Schmiedeweg, Am Bauckhahn, Im Lohsiepen, Hofwiesenweg, Reidemeisterstraße, Friedliner Straße, Osemundstraße, Meilerstraße, Hardtnocken, Haushagen, Kalthof, Birkenhof, Grüenthal, Rosenthal, Blumenthal, Friedrichsthal, Weiße Ahe, Am Spielberg	2018	31.12.2018
Nr. 8	Rahlenberg Bergstraße, Lerchenweg, Elsternweg, Amselweg, Meisenweg, Falkenweg, Finkenweg, Fasanenweg, Räriner Straße, Im Kleekamp, Am Rahlenberg, Auf der Nacht	2019	31.12.2019
Nr. 9	Dorf / Helle Lüdenscheider Straße, Neuer Weg, Mittelstraße, Kampstraße, Am Eicken, Hohle Straße, Im Uerp, An der Helle, Haselweg, Am Blumenhang, Tulpenweg, Rosenweg, Nelkenweg, Am Spieker, Am alten Schulplatz, Am Kirchplatz, Am Markt, Auf dem Hof, In den Dorfwiesen	2020	31.12.2020
Nr. 10	Außenbereiche Elsen, Reblin, Lütgenbruch, Ober-Holte, Kiesbert, Berghagen, Rärin, Wellin, Warbollen, Wiesenfeld, Schwarze Ahe, Ahemühle, Am Bergei, Am Stünnebrink, Bubbecke, Vogelsang, Schönebecke, Ober-Stuberg, Schlade, Neue Wermecke	2021	31.12.2021
Nr. 11	Spielberg / Unterdorf Unterdorfstraße, Gartenstraße, Wilhelm-Busch- Weg, Auf dem Birkenbruch, Valberter Straße, Mühlenweg, Am Mühlengraben, Bahnhofstraße, Wiesenthal, Plettenberger Straße, Spielbergweg, Eichenweg, Unter den Buchen, Unter dem Spielberg, Auf dem Rode, Birkenweg, Ahornweg, In der Ennert, Am Sportplatz,	2022	31.12.2022
Nr. 12	Müggenbruch In der Winzenbecke, Wiesenstraße, Müggenbrucher Weg, Königsberger Straße, Breslauer Straße, Danziger Weg, Görlitzer Weg, Beuthener Weg, Müggenbruch, Unterm Bahndamm, Mozartstraße, Wagnerstraße, Beethovenstraße, Bachstraße, Hindemithstraße, Karl-Orff-Weg, Haydnweg, Schubertweg, Franz-Liszt-Weg	2023	31.12.2023

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).
- (4) Ist auf dem Grundstück ein Indirekteinleiter mit genehmigungspflichtiger Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 59 LWG vorhanden, unterliegen die Abwasserleitungen bis einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage der Aufsichtspflicht der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises. Sie sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Alle weiteren Abwasserleitungen auf dem Grundstück sind gemäß § 4 zu prüfen.

§ 3

Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Für die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gilt der Stichtag, der in § 2 für jedes Untersuchungsgebiet festgelegt ist. Für Wasserschutzgebiete wird die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW auf das Jahr 2012 festgelegt.
- (2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung mit der Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

§ 4

Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Die Gemeindewerke unterrichten die Grundstückseigentümer und beraten hinsichtlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung.
- (2) Die Gemeindewerke werden im Zusammenhang mit der optischen Inspektion (TV-Untersuchung) des Hauptkanals die Anschlussleitungen der im Geltungsbereich liegenden und angeschlossenen Grundstücke vom öffentlichen Kanal aus untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis zum ersten Revisionschacht. Sollte dieser weiter als 15 m vom öffentlichen Kanal entfernt liegen, endet die Untersuchung an dieser Stelle. Der Grundstückseigentümer erhält das Ergebnis der Untersuchung.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 in der festgelegten Frist durchzuführen.
- (4) Sind Umstände vorhanden, die eine in § 4 Abs. 2 beschriebene Untersuchung nicht ermöglichen oder kommt es zu einem Abbruch, hat der Grundstückseigentümer den verbleibenden Abschnitt im Rahmen der Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 vorzunehmen.
- (5) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderung an die Sachkundigen) zu beachten.
- (6) Die Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen kann nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) durchgeführt werden. Eine Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Wasser- oder Luftdruck ist ebenfalls möglich.
- (7) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (8) Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte auf dem Formblatt der Gemeindewerke als Prüfbescheinigung dokumentiert werden (Anlage 1). Im Interesse des Grundstückseigentümers sollten folgende Unterlagen zusätzlich vom Sachkundigen erstellt werden:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimension (Längen und Nennweiten);
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drücke) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks;
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Untersuchung die durch Inaugenscheinnahme erkannten Schäden, bei der Wasserprüfung der festgestellte Wasserverlust und bei der Luftprüfung die Druckänderung usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutz- oder Mischwasserleitungen oder sonstiger Fehlanschluss, z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal geleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen;
 4. Datum der Prüfung
 5. Benennung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (9) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder den sonst Pflichtigen nach § 61 Abs. 3 LWG der Gemeinde vorzulegen.

§ 5

Anforderung an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur vom Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (Min BL. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde vom Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
 Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsbescheinigung nicht den Anforderungen des § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 6

Zustandsklassifizierung und Sanierungsfristen

- (1) Hat die Prüfung gemäß § 4 einen Schaden aufgezeigt, so ist eine Zustandsklassifizierung der Abwasserleitung nach den Vorgaben der Gemeindewerke vorzunehmen (Anlage 2).
- (2) Die Sanierung schadhafter Leitungen ist innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

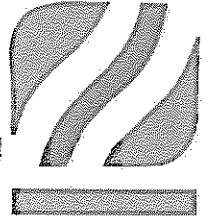
Zustandsklasse 0	-	1 Jahr
Zustandsklasse 1 und 2, im Grundwasser	-	2 Jahre
Zustandsklasse 1 und 2, außerh. Grundwasser	-	5 Jahre
Zustandsklasse 3 und 4	-	20 Jahre (Anlage 3)
- (3) Nach erfolgter Sanierung ist eine Dichtheitsprüfung gemäß § 4 Abs. 6 und 7 vorzunehmen und das Ergebnis den Gemeindewerken innerhalb 1 Monats vorzulegen.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
- § 3
Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt.
 - § 6 Abs. 2
zu sanierende Abwasserleitungen nicht fristgerecht saniert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bescheinigung Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW

Dieses Dokument ist als Kopie den Gemeindewerken zur Archivierung fristgerecht einzureichen!
Sonstige Prüferunterlagen verbleiben beim Eigentümer.

Grundstücksdaten:

Straße, HNr:	_____	Tel:	_____
PLZ, Ort:	_____	E-mail:	_____
Eigentümer:	_____		
Adresse Eigentümer, falls abweichend:			

Datum der Prüfung:	_____	Name Sachkundiger:	_____
Anlass Prüfung:	<input type="checkbox"/> Bestandsprüfung gem. § 61a LWG <input type="checkbox"/> Neubau (Druckprüfung) <input type="checkbox"/> nach Sanierung (TV-Inspektion)		
Hausanschluss angeschlossen an:	<input type="checkbox"/> öffentl. SW-Kanal <input type="checkbox"/> öffentl. MW-Kanal		
Lage des Grundstücks (falls bekannt):	<input type="checkbox"/> Wasserschutzzone II <input type="checkbox"/> Fremdwassersanierungsgebiet, im GW		

Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> TV-Inspektion gem. DWA M143 T2 <input type="checkbox"/> Dichtheitsprüfung Wasser „Betriebsdruck“ <input type="checkbox"/> Dichtheitsprüfung Luft gem. EN DIN 1610		
------------------	--	--	--

Prüfungsumfang und Ergebnis^{*)}:

	Dichtheitsprüfung		Zustandsklasse nach TV Inspektion			Sanierungsfrist
	bestanden	nicht bestanden	ZK 0	ZK 1/2	ZK 3/4	gem. Tabelle Sanierungsfristen
Anschlusskanal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ Jahre
Grundleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ Jahre
Revisionsöffnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ Jahre

^{*)}bei nicht vollständiger Untersuchung sind die betroffenen Bereiche in einem Lageplan zu markieren.

Sanierungsempfehlung:

Anschrift Firma / Sachkundiger:	Zur Kenntnis genommen:
Stempel, Datum und Unterschrift Sachkundiger	Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Von den Gemeindewerken auszufüllen:

Gemeindewerke Herscheid - Abwasserbeseitigung -	In EDV archiviert

Datum, Unterschrift	

Datum nächste Prüfung :	_____
-------------------------	-------



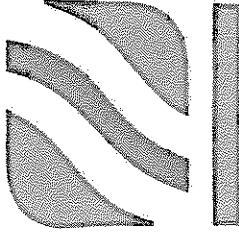
Klassifizierung von einzelnen Kanalschäden in privaten GEA mit häuslichem Abwasser in Anlehnung an DWA-M145-3 und ATV-M149 (alt)

Zustandstyp	Schadensbeschreibung	Kanal	Einheit	SK 0	SK 1 + 2	SK 3 + 4
Anschlitz	Schadensbeschreibung: Anschluss nicht fachgerecht Anschluss mit Wurzeleinwuchs Anschluss getrennt Risse außen verbleibend	AN, SN AP, SP AR, SR SO	% Fläche mm mm cm ²	> 30% ≥ 10mm ≥ 10mm ≥ 10cm ²	Einzelhaftbetrachtung 5% ≤ x ≤ 30% 2mm ≤ x < 10mm alle 2mm ≤ x < 10mm alle	≤ 5% < 2mm < 2mm
Bruch, Riss	Rohrbruch Fehlenschluss	RC, RL, RQ, RS, RX BA, BC, BS, BW	mm cm ²	≥ 10mm Eintritt; Rohrwand fehlt SW am RW-Kanal	2mm ≤ x < 10mm Rohrsegmente verschoben nicht fehlend RW-Anschluss am SW-Kanal	< 2mm
Undichtigkeiten	Fehlenschluss	F	cm ²	≥ 10mm ²	Drainage am SW- o. RW-Kanal Inkrustationen, Schwitzen, Fließen	< 7° < 2cm < 3cm ≤ 5% ≤ 5%
Legabweichung	Sichtbare Undichtigkeiten Verbindung abgewinkelt, z.B. Unterbogen Verschobene Rohrverbindung radial Verschobene Rohrverbindung längs	UA, UC, UW LB LH, LV LL	° cm cm	Eindringen unter Druck ≥ 12° ≥ 5cm ≥ 7cm	7° ≤ x < 12° 2 cm ≤ x ≤ 5cm 3cm ≤ x < 7cm	< 7° < 2cm < 3cm
Hindernisse	Aufwuchserwachsung allg. z.B. kreuzende Ltg. Wurzeleinwuchs Dichtung einragend Dichtmasse einragend Kanalarbeitung nicht fachgerecht	H-, HZ, HS, HK, HE HF HG HM KN	% Fläche % Fläche % Fläche	> 30% > 30% ≥ 30%	5% ≤ x < 30% 5% ≤ x < 30% Dichtung einragend 10% ≤ x < 30%	≤ 5% ≤ 5% ≤ 5% < 10%
Sonstiges	Sichtbare Exfiltration Hohlraum sichtbar Boden sichtbar Eindringendes Bodenmaterial	3. Stufe "B" 3. Stufe "M"	alle alle alle	alle alle alle	Einzelhaftbetrachtung Einzelhaftbetrachtung	< 10%

Legenden für den Sachkundigen:

Die Gemeindewerke Herscheid stellen im Internet das Formular "Beschleunigung Dichtheitsprüfung" zum Download zur Verfügung. Dieses ist für die Prüfung in Herscheid zu verwenden.

Die optische Inspektion der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) ist für die Beurteilung der Dichtheit bei bestehenden Anlagen mit häuslichem Schmutzwasser in der Regel ausreichend. Für Anlagen mit den gekennzeichneten, geprüften Leitungen und Anlagenteilen ist zu erstellen. RW-Leitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser, die nicht am öffentlichen MW-Kanal angeschlossen sind, benötigen keine Dichtheitsprüfung. Schäden an reinen Regenwasserzuleitungsabschnitten der GEA sind für den Dichtheitsnachweis irrelevant, sofern diese nicht in Fremdwasseranliegegebieten liegen. Sind Bereiche der GEA optisch nicht auf Dichtheit untersuchbar, so sind diese Teile oder die gesamte GEA mit Luft oder Wasser auf Dichtheit zu prüfen. Für den Nachweis der Dichtheit sanierter Teilbereiche der GEA ist die optische Inspektion ausreichend. Für den Dichtheitsnachweis von neuen GEA oder mit industriellen Abwässern beaufschlagten GEA (s. DIN 1986-30 Anhang A) ist eine Druckprüfung erforderlich. Der stärkste Einzel Schaden (SK) ist für die Zustandsklasse (ZK) des untersuchten Leitungssystems maßgeblich. Dieser ist vom Sachkundigen in der Beschreibung anzugeben. Lingen bei der optischen Inspektion nur Schäden der Schadensklasse SK 3 und 4 vor, gibt die private Abwasserleitung als dicht. Nicht getestete Schäden (z.B. Korrosion, Ablagerungen) sind für die Beurteilung der Dichtheit und die Vergabe der Zustandsklasse (ZK) der GEA nicht relevant. Eine Erfassung dieser Schäden durch den Sachkundigen erfolgt trotzdem über die TV-Untersuchung. Die für die Dichtheit maßgebliche Zustandserfassung beginnt mit der ersten Muffe hinter dem Anschluss (Abzweig oder Stutzen) an den orient. Kanal. Leitungen <= DN 70 gelten nicht mehr zum Grundleitungssystem. Hat die HA-Ltg. im Revisionsanschlag keine Rev.-Klappe ist das Schachthauswerk ebenfalls optisch auf den Zustand und die Dichtheit zu prüfen. Die Frist zur Schadensbehebung ergibt sich aus der Zustandsklasse (ZK) und den unweil-relevanten Randbedingungen. Der Sachkundige legt die maßgebliche Sanierungsfrist gem. Tabelle "Sanierungsfristen Herscheid" (in Bearbeitung) in der Beschreibung fest.



Sanierungsfristen für GEA mit ausschließlich häuslichem Abwasser unter Zugrundelegung der Zustandsklasse (ZK) und der umweltrelevanten Randbedingungen

Gebiet	Lage zum Grundwasser (GW)	Entwässerungsverfahren	Sanierungsfristen			
			ZK 0	ZK 1 + ZK 2	ZK 3 + ZK 4	
WSZ-Wasserschutzzone 1, außerhalb von WSZ	im GW, von den Gemeindefwerken ausgewiesenes Fremdwassersanierungsgebiet	SW-Schutz-, RW-Regenwasser häusl. SW und RW-Lig.	1 Jahr	2 Jahre	20 Jahre	
2, außerhalb von WSZ	oberhalb des Grundwassers, kein Fremdwassersanierungsgebiet	häusl. SW-Lig.	1 Jahr	5 Jahre	20 Jahre	
3, Wasserschutzzone II		häusl. SW-Lig., Kleinkläranlagen (KKA)	1 Jahr		5 Jahre	